



# Neuerungen.2022

---

Die wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen  
Änderungen kompakt zusammengefasst.

ÖAAB. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der OÖVP.



[www.ooe-oeaab.at](http://www.ooe-oeaab.at)



[/oeaaboberoesterreich](https://www.facebook.com/oeaaboberoesterreich)



[@oeaab\\_ooe](https://www.instagram.com/oeaab_ooe)

## ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

# Echte Entlastung für alle Arbeitnehmer und Familien.

Die Bundesregierung hat die ökosoziale Steuerreform beschlossen. Der eingeschlagene Weg wird fortgesetzt: arbeitende Menschen werden entlastet, Familien und der ländliche Raum besonders unterstützt.



### Mehr für Eltern und ihre Kinder: **Der Familienbonus wird erhöht.**

**Der Familienbonus wird ab Juli 2022 von 1.500 auf 2.000 Euro pro Kind und Jahr erhöht.** Für Alleinverdienende und Alleinerziehende mit geringem Einkommen wird der **Kindermehrbetrag auf 450 Euro erhöht.**



### Leistung muss sich auszahlen: **Senkung der Steuertarife.**

**Die 2. Steuertarifstufe wird im Juli 2022 von 35 auf 30 Prozent gesenkt.** Bereits seit 1. Jänner 2022 kommt für das Jahr 2022 ein Mischsteuersatz von 32,5 Prozent zur Anwendung. **Im Juli 2023 wird die 3. Tarifstufe von 42 auf 40 Prozent gesenkt.**



### Unterstützung für den ländlichen Raum: **Regionaler Klimabonus.**

Mit der Steuerreform werden Ökologierungsmaßnahmen gesetzt und der Ausstoß umweltschädlicher Schadstoffe "bepreist". Umweltschutz darf aber nicht auf denen lasten, die am Land auf das Auto angewiesen sind. Sie bekommen mit dem **regionalen Klimabonus eine Unterstützung von bis zu 200 Euro pro Jahr** (für Kinder gibt es 50 Prozent Aufschlag).

Geringverdiener profitieren von der **Erhöhung des Sozialversicherungsbonus auf 650 Euro** und das bereits rückwirkend für das Veranlagungsjahr 2021. Für Pensionistinnen und Pensionisten wird der **Pensionistenabsetzbetrag ausgeweitet.**

Ein **Mitarbeiter-Beteiligungsmodell** ermöglicht in Zukunft, dass Beschäftigte **bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei als Erfolgsprämie** erhalten können. Unternehmen können ihre Arbeitskräfte so direkt und ohne Zugriff des Fiskus am Unternehmenserfolg beteiligen.

Details zum Entlastungspaket: [www.ooe-oeaab.at](http://www.ooe-oeaab.at)

## Besser informiert.

### Das ÖAAB-Serviceangebot.

Zu diesen Themenbereichen stellt Ihnen der ÖAAB gerne weitere Service-Broschüren zur Verfügung:

- Tipps für ältere Arbeitnehmer
- Einmaleins des Arbeitsrechts
- Steuertipps
- Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Burnout
- Familienratgeber
- Ferialjob/Praktikum
- Geringfügig Beschäftigte
- Internet am Arbeitsplatz
- Kilometergeld- & Diätenregelung
- Lehrlingsförderungen
- Mobbing am Arbeitsplatz
- Förderungen zum Schulbeginn
- Urlaubsrecht
- Wir werden Eltern

### Kostenlos bestellen!

- 🌐 [service.ooevp.at](http://service.ooevp.at)
- ☎ 0732 66 28 51 - 445
- 📧 [oeaab@ooe-oeaab.at](mailto:oeaab@ooe-oeaab.at)



### BAUHANDBUCH.2022



„Bauen & Wohnen in Oberösterreich“ - Ein unverzichtbarer Ratgeber für alle Hausbauer.



**Christine Haberlander**  
LH-Stellvertreterin



**August Wöginger**  
Klubobmann der Volkspartei  
im Parlament



**Cornelia Pöttinger**  
Fraktionsvorsitzende des  
Team ÖAAB-FCG in der AK

## Rat & Hilfe.

Neben der Durchsetzung der politischen Ziele steht die Serviceinformation zu gesetzlichen Rahmenbedingungen und Förderungen im Mittelpunkt der Arbeit des OÖVP-Arbeitnehmerbundes ÖAAB in Oberösterreich.

Eine Reihe von Servicebroschüren soll einen Überblick über wichtige Themen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Familien geben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt und die Förder- und Unterstützungsangebote ändern sich laufend, nicht nur in Zeiten einer Coronapandemie. Daher ist es wichtig, ständig zu informieren, damit die Vorteile optimal genutzt werden können.

Die vorliegende Broschüre informiert über wichtige arbeits- und sozialrechtliche Änderungen, die 2022 in Kraft getreten sind, und über die aktuellen sozialrechtlichen Werte und Grenzen.

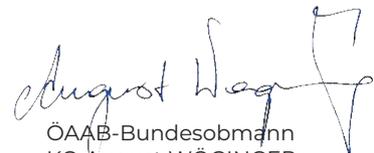
Bei weiterführenden Fragen steht das Team des ÖAAB Oberösterreich unter der Servicehotline 0732 66 28 51 oder per Mail an [oeaab@ooe-oeaab.at](mailto:oeaab@ooe-oeaab.at) gerne mit Rat und Tat zur Seite!



ÖAAB-Landesobfrau  
LH-Stv.<sup>in</sup> Christine HABERLANDER



AK-Fraktionsvorsitzende  
Cornelia PÖTTINGER



ÖAAB-Bundesobmann  
KO August WÖGINGER

#### Quellen:

- Austria Presse Agentur – [www.apa.at](http://www.apa.at)
- Bundeskanzleramt – [www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at)
- Bundesministerium für Finanzen – [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)
- Parlament Österreich – [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)
- E-Government – [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at)
- Steuern, Finanzen und Wirtschaft [www.finanz.at](http://www.finanz.at)
- Österreichische Gesundheitskasse – [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)
- News ORF – [www.orf.at](http://www.orf.at)
- Bezirksrundschau – [meinbezirk.at](http://meinbezirk.at)
- Der Standard – [www.derstandard.at/wirtschaft](http://www.derstandard.at/wirtschaft)
- Kronen Zeitung – [www.krone.at](http://www.krone.at)
- OÖN – [www.nachrichten.at](http://www.nachrichten.at)
- Salzburger Nachrichten – [www.sn.at](http://www.sn.at)
- ÖAMTC – [www.oeamtc.at](http://www.oeamtc.at)
- GIS Gebühren Info Service GmbH – [www.gis.at](http://www.gis.at)

#### Titelgrafik und Fotos:

[www.adobestock.com](http://www.adobestock.com); Fotos: ÖVP-Klub, ÖAAB, OÖVP.

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB Oberösterreich (ÖAAB) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden vom ÖAAB mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Medieninhaber/Herausgeber: ÖAAB Oberösterreich  
Harrachstraße 12/4, 4020 Linz

Hinweis: In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislativen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Herausgegeben mit Unterstützung des Vereins



# INHALT

<b>FAMILIE.</b>	<b>5</b>
<b>ARBEITS.STEUERRECHT.</b>	<b>7</b>
<b>SOZIALES.GESUNDHEIT.</b>	<b>9</b>
<b>BILDUNG.</b>	<b>11</b>
<b>MOBILITÄT.VERKEHR.</b>	<b>13</b>
<b>BAUEN.WOHNEN.</b>	<b>16</b>
<b>KONSUMENTEN.</b>	<b>18</b>
<b>CORONAHILFEN.</b>	<b>20</b>
<b>OÖ. SPEZIAL.</b>	<b>21</b>
<b>LANDWIRTSCHAFT.</b>	<b>22</b>



# ARBEIT.SOZIALES.

## SOZIALVERSICHERUNGSWERTE

### GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

Geringfügig Beschäftigte können pro Monat 485,85 Euro verdienen, ohne Beiträge für die Sozialversicherung abführen zu müssen.

### HÖCHSTBEITRAGSRUNDLAGE

Ab 5.670 Euro pro Monat bzw. bei freien Dienstnehmern ohne Sonderzahlungen 6.615 Euro entfallen die Sozialversicherungsbeiträge. Die Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen beträgt jährlich 11.340 Euro.

### NIEDRIGVERDIENER

zahlen keine oder niedrigere Arbeitslosenversicherungsbeiträge

- bis 1.828 Euro: null Prozent
- über 1.828 Euro bis 1.994 Euro: 1 Prozent
- über 1.994 Euro bis 2.161 Euro: 2 Prozent

Über 2.161 Euro ist der volle Arbeitslosenversicherungsbeitrag in der Höhe von drei Prozent anzuwenden. Ebenso werden die Grenzbeträge zum Lehrlingsanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag angepasst.

- bis 1.828 Euro: null Prozent
- über 1.828 Euro bis 1.994 Euro: 1 Prozent
- über 1.994 Euro: 1,20 Prozent

Ab 1. Jänner 2022 beträgt der Unfallversicherungsbeitrag für Zivildienstler 6,03 Euro.

### BEHINDERTENAUSGLEICHSTAXWERTE

Diese betragen im Falle der Beschäftigung von

- 25 bis 99 Dienstnehmern 276 Euro pro Kalendermonat
- 100 bis 399 Dienstnehmern 388 Euro pro Kalendermonat
- von 400 und mehr Dienstnehmern 411 Euro pro Kalendermonat

## PENSIONSERHÖHUNG

Bruttopensionen bis 1.000 Euro werden 2022 um 3 Prozent erhöht. Die gesetzliche Inflation liegt bei 1,8 Prozent. Für Pensionen von 1.000 bis 1.300 Euro kommt eine Einschleifregelung und für alle Pensionen ab 1.300 Euro gilt die Inflationsanpassung von 1,8 Prozent.

Daraus ergibt sich folgende Entlastung:

- Pensionen mit 1.000 Euro/Monat erhöhen sich um 30 Euro/Monat bzw. 420 Euro/Jahr
- Pensionen mit 2.000 Euro/Monat erhöhen sich um 36 Euro/Monat bzw. 504 Euro/Jahr

### **START DER ÖKOSOZIALEN STEUERREFORM**

Ab 1. Juli 2022 wird die 2. Einkommenssteuerstufe von 35 auf 30 Prozent gesenkt (ab Jahresbeginn mit einem Mischsteuersatz von 32,5 Prozent und 2023 auf 30 Prozent). Die Rückerstattung der SV wird rückwirkend ab Anfang 2021 erhöht. Jahreseinkommen bis 11.000 Euro bleiben steuerfrei, bis 18.000 Euro bleibt der Steuersatz bei 20 Prozent. Geringverdienern und Unselbstständigen bleiben mittels Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag statt 400 Euro dann 650 Euro, Pensionisten 550 Euro statt 300 Euro.

### **AMS-REFORM – HÖHERES ARBEITSLOSENGELD**

Im zweiten Quartal 2022 soll ein degressives Arbeitslosengeld kommen. Dies würde bedeuten, dass Arbeitslose zu Beginn mehr Geld bekommen. Mit Fortdauer der Arbeitslosigkeit sinkt aber der Betrag immer weiter ab. Im Raum steht eine anfängliche Höhe des Arbeitslosengeldes von 70 Prozent. Arbeitsminister Martin Kocher betont jedoch, dass das Arbeitslosengeld am Ende nicht viel weniger sein kann als die derzeitigen 55 Prozent.

### **SENKUNG DER KRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGE**

Ab 1. Juli 2022 sollen die Krankenversicherungsbeiträge für ASVG-Versicherte und BSVG-Versicherte für Einkommen unter 2.500 Euro gesenkt werden. Die Senkung ist gestaffelt und beträgt zwischen 1,7 und 0,2 Prozent der Krankenversicherungsbeiträge. Der Entgang der Beiträge wird den Versicherungsträgern durch den Bund ersetzt.

### **ERHÖHUNG VERKEHRSABSETZBETRAG UND SV-RÜCKERSTATTUNG**

Der Verkehrsabsetzbetrag wird für Einkommen bis 16.000 Euro um 650 Euro erhöht. Bis zu einem Einkommen von 24.500 Euro reduziert sich der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag auf null Euro (Einschleifregelung).

Ergibt sich eine Einkommenssteuer unter null Euro, dann sind bis zu 400 Euro an den Abgabepflichtigen zu erstatten (SV-Rückerstattung). Dieser Betrag kann sich bei einem Anspruch auf das Pendlerpauschale auf 500 Euro und bei einem Anspruch auf den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag auf bis zu 650 Euro erhöhen.

Beides wird bereits rückwirkend bei der Arbeitnehmerveranlagung für das Veranlagungsjahr 2021 angewendet.

### **300-EURO-TEUERUNGS AUSGLEICH**

Aufgrund der außerordentlichen Preissteigerungen in den letzten Monaten erhalten Arbeitslose, Mindestsicherungs- und Studienbeihilfenbezieher und Mobilitätsstipendiaten eine Einmalzahlung in der Höhe von 300 Euro. Die Abwicklung soll bereits im ersten Quartal 2022 erfolgen.

Auch Pensionisten, deren Pension so gering ist, dass sie mit Dezember 2021 eine Ausgleichszulage erhalten, sollen diesen Teuerungsausgleich bekommen.

### **MITARBEITERGEWINNBETEILIGUNG**

Ein Mitarbeiter-Beteiligungsmodell ermöglicht in Zukunft, dass Beschäftigte bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei als Erfolgsprämie erhalten können. Unternehmen können ihre Arbeitskräfte so direkt und ohne Zugriff des Fiskus am Unternehmenserfolg beteiligen.



# FAMILIE.

## **ERHÖHUNG FAMILIENBONUS PLUS**

Für die Familien bringt 2022 eine Erhöhung des Familienbonus Plus. Ab Juli steigt dieser von 1.500 Euro auf 2.000 Euro. Für Kinder über 18 Jahren wird der Familienbonus Plus auf 650 Euro angehoben. Zudem wird der Kindermehrbetrag für Geringverdiener von 250 auf 450 Euro angehoben und die Bezugsgruppe auf alle Erwerbstätigen mit Kindern ausgeweitet. Damit komme es zu einer Entlastung von insgesamt 600 Mio. Euro mehr pro Jahr, von der 1,75 Millionen Kinder im Land profitierten.

## **EINKOMMENSABHÄNGIGES KINDERBETREUUNGSGELD**

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und bei der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld-Konto ist die Zuverdienstgrenze angehoben worden. Im Jahr 2022 steigt diese von 7.300 Euro auf 7.600 Euro pro Jahr.

## **RASCHERE AUSZAHLUNG DER FAMILIENBEIHILFE DURCH VEREINFACHTE VERFAHREN**

Der Prozess der Gewährung der Familienbeihilfe soll einfacher werden. Dabei werden Studierendendaten automatisiert verarbeitet, um die Bearbeitung zu beschleunigen. Darüber hinaus wird die Familienbeihilfe für die Dauer von vier Monaten nach Abschluss der Schulausbildung weiter gewährt. Damit ist eine durchgehende Auszahlung der Familienbeihilfe bis zu einem möglichen Studienbeginn garantiert.



# SOZIALES.GESUNDHEIT.

## — STERBEVERFÜGUNG KOMMT

Unter strengen Voraussetzungen wird der assistierte Suizid für schwer oder unheilbar kranke Menschen erlaubt. Dabei müssen, um einen Missbrauch zu verhindern, eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein:

- die betreffende Person muss volljährig sein
- zwei Ärzte müssen bestätigen, dass die Person entscheidungsfähig ist
- die Krankheit muss eindeutig diagnostiziert sein
- es muss ein Aufklärungsgespräch mit einem Arzt geführt werden

Ist dies der Fall, kann nach einer Frist von zwölf Wochen, bei Menschen, die nur mehr sehr geringe Zeit zu leben haben, bei einem Notar oder Patientenanwalt eine „Sterbeverfügung“ errichtet werden. Die aktive Sterbehilfe bleibt auch weiter verboten.

## — ALIQUOTIERUNG DER ERSTEN PENSIONSANPASSUNG

Ab 2022 hängt die erstmalige Pensionserhöhung davon ab, in welchem Monat man in den Ruhestand getreten ist. Pensionen, deren Stichtag im vorangegangenen Kalenderjahr liegt, sind im Rahmen der erstmaligen Pensionsanpassung (im darauffolgenden Kalenderjahr) mit dem für diesen Kalendermonat festgelegten Prozentsatz des anzuwendenden Betrages zu erhöhen:

Stichtag liegt im Kalendermonat	zur Anwendung gelangender Prozentsatz
Februar	90 Prozent
März	80 Prozent
April	70 Prozent
Mai	60 Prozent
Juni	50 Prozent
Juli	40 Prozent
August	30 Prozent
September	20 Prozent
Oktober	10 Prozent

Für Stichtage im November und Dezember erfolgt die erstmalige Anpassung im auf den Stichtag zweitfolgenden Kalenderjahr.

Die neue Regelung ist ebenso bei Hinterbliebenenleistungen anzuwenden.

## INFLATIONSANPASSUNG DES PFLEGEGELDES

Das Pflegegeld wird auch 2022 um den Anpassungsfaktor erhöht. Dieser bringt im kommenden Jahr ein Plus von 1,8 Prozent.

Das Pflegegeld beträgt ab dem 1. Jänner 2022 monatlich:

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag pro Monat
mehr als 65 Stunden	Stufe 1	€ 165,43
mehr als 95 Stunden	Stufe 2	€ 304,99
mehr als 120 Stunden	Stufe 3	€ 475,20
mehr als 160 Stunden	Stufe 4	€ 712,70
mehr als 160 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	Stufe 5	€ 968,12
Mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist	Stufe 6	€ 1.351,80
Mehr als 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt	Stufe 7	€ 1.776,51

## ERHÖHUNG KOSTENANTEILE

Der Kostenanteil für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2022 mindestens 37,80 Euro (bisher 37 Euro), jener bei der Abgabe von Sehbehelfen mindestens 113,40 Euro (bisher 111 Euro). Für Kur- und Rehabilitationsaufenthalte sind bis zu einem Einkommen von 1.030,49 Euro keine Zuzahlungen zu leisten, für höhere Einkommen liegen die Zuzahlungen zwischen 9,09 und 22,08 Euro.

## REGISTRIERUNGSPFLICHT FÜR GESUNDHEITSBERUFE

Seit 2018 gibt es in Österreich das Gesundheitsberuferegister. Auf Grund der Covid-19-Pandemie wurde die Registrierungspflicht ausgesetzt, um den Berufseinstieg in dieser Ausnahmesituation zu erleichtern. Mit 1. Jänner 2022 trat diese Registrierungspflicht aber wieder in Kraft.

## EINFÜHRUNG FRÜHSTARTERBONUS

Besonders Frauen, die von der bisherigen Regelung bei der Langzeitversichertenpension praktisch ausgeschlossen waren, werden durch den Frühstarterbonus in Zukunft eine höhere Pension bekommen. Für jeden gearbeiteten Monat zwischen 15 und 20 Jahren wird die Pension um einen Euro pro Monat erhöht. Wer also mit 15 Jahren zu arbeiten beginnt und bis zum 20. Geburtstag 5 Beitragsjahre erreicht, bekommt bei Pensionsantritt pro Monat 60 Euro und pro Jahr 840 Euro mehr.

Vom Frühstarterbonus profitieren nun auch diejenigen, die bisher keine Chance auf die abschlagsfreie Langzeitversichertenpension hatten. Die Anzahl der Anspruchsberechtigten kann somit versechsfacht werden!

### **STÄRKUNG DES GEWALTSCHUTZES**

Das Budget für Frauen und Gleichstellung steigt von 14,65 Millionen im Jahr 2021 auf 18,4 Millionen. Dies führt zur Stärkung des Gewaltschutzes sowie zu weitreichenden Maßnahmen zur Prävention von Gewalt. Insgesamt werden hierfür im Jahr 2022 24,6 Millionen Euro (Innen-, Justiz-, Sozial-, und Frauenressort) zur Verfügung gestellt.

### **ÄNDERUNG DER STRUKTUR DES BUNDESHEERES**

Ziel ist eine Verschlankung der Führungsstruktur und die Trennung von Verwaltung und militärischer Führung. Aus bisher fünf Sektionen werden zukünftig drei Direktionen. Der Personalstand im Ministerium wird dabei verkleinert. Darüber hinaus erhält der Generalstabschef eine Doppelfunktion. Er ist sowohl Teil des Ministeriums als auch gleichzeitig Generaldirektor für Landesverteidigung.

### **LEBENSVERSICHERUNG - GARANTIEZINS SINKT AUF NULL**

Ab Mitte 2022 dürfen in Österreich die Versicherer bei Vertragsabschluss keinen Garantiezinssatz für klassische Lebensversicherungen sowie die prämiengeförderte Zukunftsvorsorge mehr versprechen. Der Zinssatz soll von 0,5 Prozent auf null Prozent gesenkt werden. Die Prämien für Bausparer liegen wieder bei 1,5 Prozent. Für die Zukunftsvorsorge beträgt die Prämie weiterhin 4,25 Prozent.

### **STEUER- UND SV-FREIE ESSENSGUTSCHEINE**

Ab 1. Jänner 2022 steht die Begünstigung von Essensgutscheinen (8 Euro pro Arbeitstag) auch für Mahlzeiten zu, die von einem Lieferservice zubereitet oder geliefert werden. Dabei ist auch die Selbstabholung von Speisen erfasst.



# BILDUNG.

## **MINDESTSTUDIENLEISTUNG FÜR STUDIENANFÄNGER**

Wer ab dem Wintersemester 2022/23 ein Bachelor- oder Diplomstudium beginnt, muss mindestens 16 ECTS-Punkte in den ersten beiden Studienjahren schaffen. Wenn nicht, erlischt die Zulassung an dieser Uni im betreffenden Fach und kann erst wieder nach zwei Jahren beantragt werden.

## **NEUREGELUNG DER ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN UND INSKRIPTIONEN**

Angerechnet werden müssen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten etwa absolvierte Prüfungen, die an berufsbildenden höheren Schulen oder an AHS abgelegt worden sind. Insgesamt darf aber bei der Anrechnung das Höchstausmaß an 90 ECTS-Punkten nicht überschritten werden.

Weitere Neuerung ab Herbst 2022: Studenten können sich aus wichtigem Grund auch während des Semesters beurlauben lassen.

## **DIGITALE GRUNDBILDUNG**

Im Herbst 2022 kommt ein neuer Pflichtgegenstand. In den ersten vier Klassen AHS-Unterstufe und Mittelschule steht künftig pro Schulstufe eine Wochenstunde „Digitale Grundbildung“ auf dem Stundenplan. Bisher hatten die Schulen diverse Wahlmöglichkeiten: Sie konnten für die verbindliche Übung zwischen zwei und vier Wochenstunden über die gesamten vier Jahre gerechnet reservieren bzw. auch anstatt eigener Stunden in den Fachunterricht anderer Gegenstände integrieren.

## **SOMMERSCHULE 2022 AUCH MIT FACH ENGLISCH**

Ab 2022 ist geplant, die Sommerschule erstmals auch für Schülern ohne Förderbedarf zu öffnen. Dabei soll das Angebot, neben den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Sachunterricht bzw. Allgemeinbildung, in der Sekundarstufe auf Englisch ausgeweitet werden.

Unterrichtet werden Schüler bevorzugt von Lehramtsstudierenden und Pädagogen in Gruppen von sechs bis maximal 15 Schülerinnen und Schülern. Die Teilnahme ist für alle Beteiligten freiwillig, für die Schülerinnen und Schüler nach erfolgter Anmeldung allerdings für den gesamten Zeitraum verpflichtend.

### **PISA UND PLUS**

Zwischen 20. April und 30. Mai 2022 absolvieren 15- bzw. 16-jährigen Schüler wieder die Tests für die PISA-Studie. Im Frühjahr 2022 nehmen zudem erstmals alle Schüler der dritten Klasse Volksschule verpflichtend an der individuellen Kompetenzmessung PLUS (iKMPLUS) in Deutsch (Lesen) und Mathematik teil. Im Herbst 2022 folgt dann die Premiere der iKMPlus für alle Schüler der dritten Klasse AHS-Unterstufe bzw. Mittelschule in Deutsch (Lesen), Mathematik und Englisch.

### **ERSCHWERUNG DER SCHULABMELDUNGEN**

Schulabmeldungen für das nächste Schuljahr müssen zukünftig schon vor Beginn der Sommerferien bekanntgegeben werden. Bisher konnten Kinder noch bis zum Beginn des jeweiligen Schuljahrs zum häuslichen Unterricht abgemeldet bzw. zum Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht angemeldet werden.

Eingeführt wird außerdem beim Hausunterricht ein verpflichtendes Reflexionsgespräch zu Leistungsstand und Lernfortschritt des Kindes zwischen der zuständigen Schulleitung und den Erziehungsberechtigten bzw. Kindern.

### **INFOS ZUR MATURA**

#### **HYGIENEBESTIMMUNGEN**

Zwei Wochen vor Klausurbeginn müssen je drei Covid-Tests pro Woche gemacht werden. Bei den Klausurprüfungen gilt die 3G-Regel bzw. je nach aktuellen Bestimmungen eine Maskenpflicht.

#### **RAHMENBEDINGUNGEN BEI DER PRÜFUNG**

Bei der mündlichen Prüfung wird die Anzahl der Themenbereiche eingeschränkt. Die schriftliche Klausurdauer wird um 60 Minuten verlängert. Im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung sind Ersatztermine vorgesehen bzw. verliert man damit keinen Antritt.

#### **VORBEREITUNGSPHASE**

Ab der vorletzten Unterrichtswoche sind gezielte Prüfungsvorbereitungen durch Ergänzungsunterricht vorgesehen. Ein ortsgebundener Unterricht ist ab den letzten 5 Tagen vor Prüfungsbeginn möglich.



# MOBILITÄT.VERKEHR.

## VIGNETTENPREISE.

### JAHRESVIGNETTE

Die Jahresvignette 2022 in der Farbe „marille“ gilt seit dem 1. Dezember 2021. Die apfelgrüne Jahresvignette 2021 ist noch bis einschließlich 31. Jänner 2022 gültig.

	Tarif für PKW	Tarif für Motorräder
10-Tages-Vignette	9,60 Euro	5,60 Euro
2-Monats-Vignette	28,20 Euro	14,10 Euro
Jahresvignette	93,80 Euro	37,20 Euro

### DIGITALE VIGNETTE

Die digitale Vignette gibt es seit 1. Dezember 2017. Sie ist analog zur Klebevignette gültig und genauso als 10-Tages, 2-Monats- oder Jahresvignette erhältlich.

### 18 TAGE KONSUMENTENSCHUTZFRIST

Als Konsument haben Sie nach dem Online-Kauf der Digitalen Vignette 14 Tage Zeit, den Kauf rückgängig zu machen. Mit einer zusätzlich dreitägigen Frist für einen möglichen Postweg ist die Digitale Vignette ab dem 18. Tag nach dem Kauf gültig.

**Hinweis:** Fahrzeuge mit drei Rädern gelten seit der Vignettengeneration 2020 als „Einspurige Kraftfahrzeuge“. Das bedeutet, dass Roller und Co. sowie Trikes das vignettenpflichtige Straßennetz in Österreich mit einer Motorrad-Vignette anstatt wie bisher mit einer PKW-Vignette benutzen können.

## DIGITALER FÜHRERSCHEIN

Dieser wird im Frühjahr 2022 eingeführt, ist aber kein Ersatz für die bestehenden Dokumente, sondern eine Ergänzung durch Abspeicherung am Smartphone. Das Originaldokument muss dadurch nicht mehr mitgeführt werden.

## ERHÖHUNG NOVA

Mit Jahreswechsel steigt die NoVA für alle neuen Pkw, die mehr als vier Liter Diesel oder fünf Liter Benzin pro Kilometer verbrauchen. Autos mit einem Verbrauch von mehr als sieben Liter Diesel oder rund acht Liter Benzin fällt ein Malus von nun 60 Euro anstatt 50 Euro an.

Bei der motorbezogenen Versicherungssteuer kommt es ebenfalls zu einer Erhöhung. Sie fällt um 34,56 Euro höher aus als 2021. Für bereits zugelassene Fahrzeuge ändert sich nichts an der Besteuerung.

### **BEFRISTETE FÜHRERSCHEINE**

Ab April 2022 wird die Verlängerung gesundheitlich befristeter Führerscheine günstiger. Da die staatlichen Antrags- und Ausstellungsgebühren wegfallen, sind nur noch die jeweils notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie die Herstellung der Scheckkarte zu bezahlen.

### **HÖHERES GESAMTGEWICHT FÜR E-AUTOS**

Ab 1. März 2022 dürfen mit der Führerscheinklasse B Elektrofahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 4.250 Kilogramm statt 3.500 Kilogramm gefahren werden. Das zusätzliche Gewicht darf aber nur auf das Antriebssystem, z.B. die Batterie, zurückzuführen sein und die Fahrzeuge dürfen ausschließlich für den Gütertransport verwendet werden.

Die Ladekapazität darf nicht höher sein als bei einem Fahrzeug mit den gleichen Abmessungen ohne alternativen Antrieb. Diese Berechtigung, die nur für den Verkehr in Österreich gilt, wurde ursprünglich 2017 eingeführt und erforderte eine Zusatzausbildung und die Eintragung des Code 120 in den Führerschein. Ab 1. März fallen diese Voraussetzungen weg.

### **REGIONALER KLIMABONUS**

Als Ausgleich für die Belastungen durch die ökosoziale Steuerreform wird in diesem Jahr ein regionaler Klimabonus vorgesehen. Dieser besteht aus zwei Teilen: Einem Sockelbetrag in der Höhe von 100 Euro und einem Regionalausgleich, der jene Personen, die auf ein Auto angewiesen sind, entlasten soll. Personen unter 18 Jahren bekommen jeweils die Hälfte des regionalen Klimabonus.

Je nachdem, wie gut oder schlecht der Wohnort mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden ist und wie gut die Infrastruktur im Allgemeinen ist, erhalten Erwachsene mit Hauptwohnsitz in Österreich entweder gar keinen Regionalausgleich oder 33 Euro, 67 Euro oder 100 Euro pro Jahr zusätzlich. Menschen mit Behinderungen, die eine Mobilitätseinschränkung haben, erhalten unabhängig vom Wohnort insgesamt 200 Euro.

Kategorie	Definition	Höhe
Kategorie 1	Urbane Zentren (höchststrangige Erschließung öffentlicher Verkehr)	100 Euro
Kategorie 2	Urbane Zentren (gute Erschließung öffentlicher Verkehr)	133 Euro
Kategorie 3	Zentren und Umland (gute Basiserschließung)	167 Euro
Kategorie 4	Ländliche Gemeinden (Basiserschließung)	200 Euro

Die Zuweisung in die jeweilige Kategorien erfolgt auf Basis der Daten der Statistik Austria.

Anspruch haben alle Personen, die im Kalenderjahr der Auszahlung mindestens 183 Tage in Österreich mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet waren. Wird der Wohnsitz innerhalb des Kalenderjahres gewechselt, so gilt jener, an dem man mit überwiegender Anzahl der Kalendertage gemeldet war.

Für Kinder gilt ebenfalls der Anspruch, wenn für sie mehr als 6 Monate im Jahr Familienbeihilfe bezogen wurde. Bis 18 Jahre wird der Klimabonus jedoch nur mit 50 Prozent der jeweiligen Höhe ausbezahlt. Der Klimabonus gilt nicht als Einkommen und auch nicht als anrechenbare Leistung gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz.

Die Auszahlung erfolgt automatisch durch das Klimaministerium bzw. ist kein gesonderter Antrag notwendig.

## **NEUWAGEN MIT EINGEBAUTEM TEMPOLIMIT**

Ab Mitte 2022 müssen neue PKWs die Menschen am Steuer warnen, wenn zu schnell gefahren wird. Eine Blackbox zeichnet dabei Daten auf und gibt der Polizei über mögliche Fahrfehler Auskunft. Dabei werden neue Fahrzeugtypen ab Juli 2022 mit einem intelligenten Geschwindigkeitsassistenzsystem ausgestattet bzw. sollen mithilfe dieses Systems tödliche Verkehrsunfälle reduziert werden.

Der Intelligent Speed Assistent soll die jeweils geltenden Geschwindigkeitsgrenzen mittels Sensoren, Kamerabildern und digitalisiertem Kartenmaterial erkennen. Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung macht das System den Fahrer darauf aufmerksam.

Laut EU soll eine eingebaute Blackbox, welche Geschwindigkeitsdaten aufzeichnet, die Sekunden vor und nach einem Unfall speichern und anonymisiert an ein geschlossenes System spielen. Strafzettel wegen überhöhter Geschwindigkeit sind nicht vorgesehen. Auch sollen diese Daten lediglich an die Unfallforschung und nicht an Versicherungen weitergegeben werden.



# BAUEN.WOHNEN.

## **NEUES WOHNUNGSEIGENTUMSGESETZ**

Ab 1. Jänner 2022 gibt es Erleichterungen beim Einbau von Ladestationen in Mehrfamilienhäusern sowie bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen, der thermischen Sanierung von Gebäuden sowie bei der Barrierefreiheit. Geplant ist eine einfachere Beschlussfassung für die Durchsetzung von Maßnahmen durch Eigentümer – wer nicht mitstimmt, kann nicht mehr alles blockieren.

## **GESETZLICHE MIETZINSERHÖHUNG**

Wegen der COVID-19-Pandemie wurde die gesetzliche Mietzinserhöhung letztes Jahr ausgesetzt. Diese wäre am 1. April 2021 in Kraft getreten. Die Richtwertanpassung soll daher erst am 1. April 2022 erfolgen. Danach aber wieder zu jenem Rhythmus zurückkehren, der sich aus der bisherigen Rechtslage ergibt. Dies bedeutet Anpassungen im Jahr 2023 und danach wieder in Zweijahresschritten.

## **ERLEICHTERUNG FÜR DIE ERRICHTUNG EINER E-LADESTATION**

Bisher musste die gesamte Eigentümergemeinschaft der Errichtung einer E-Ladestation in Mehrparteienhäusern zustimmen. Diese Hürde wurde nun erleichtert. Ab 1. Jänner 2022 müssen keine Genehmigungen vorab von allen Eigentümern eingeholt werden. Es reicht lediglich eine schriftliche Ankündigung vor der Errichtung. Wer innerhalb einer zweimonatigen Frist keinen Einspruch erhebt, gibt damit seine Zustimmung zur Errichtung der Ladestation.



# KONSUMENTEN.

## — HOMEOFFICE-PAUSCHALE

Selbstständig Erwerbstätige können Kosten, die im Homeoffice anfallen, beispielsweise für Miete, Strom oder Heizung, für das Jahr 2022 erstmals pauschal steuerlich absetzen. Bisher war es notwendig, betriebliche Ausgaben im Homeoffice jeweils einzeln mit Belegen nachzuweisen. Die Ausgaben können erstmals in der Veranlagung für 2022, also zu Jahresbeginn 2023, geltend gemacht werden.

Das sogenannte Arbeitsplatzpauschale gibt es in „klein“ und „groß“. Selbstständige, die im Homeoffice arbeiten und zusätzlich Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit außerhalb der eigenen Wohnung von mehr als 11.000 Euro haben, bekommen das „kleine“ Arbeitsplatzpauschale von 300 Euro. Darüber hinaus können Ausgaben für ergonomisch geeignete Möbel, etwa Schreibtisch, Drehstuhl oder Lampe bis zu 300 Euro pro Jahr steuerlich abgesetzt werden.

Ähnliches gilt auch für unselbstständig Erwerbstätige, allerdings bereits ein Jahr früher. Im neuen Jahr können nämlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rückwirkend für das Steuerjahr 2021 erstmals Werbungskosten für das Homeoffice geltend machen. Pro Arbeitstag werden pauschal drei Euro als Werbungskosten anerkannt, jedoch maximal für 100 Tage im Jahr. Zahlt der Arbeitgeber steuerfreie Kostenersätze, dann reduzieren diese das Homeoffice-Pauschale entsprechend.

## — ÖKOSTROMPAUSCHALE WIRD AUSGESETZT

Der Ökostrom-Beitrag (Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag) wird für Betriebe und Haushalte im Jahr 2022 auf null gesetzt. Damit wird ein Durchschnittshaushalt gegenüber 2021 um rund 110 Euro im Jahr entlastet.

## — 150 EURO ENERGIEKOSTENAUSGLEICH

Zur Entlastung aufgrund der exorbitant gestiegenen Energiekosten erhält jeder Einpersonenhaushalt bzw. jeder Mehrpersonenhaushalt mit einem Einkommen bis zur ein- bzw. zweifachen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für den Hauptwohnsitz einmalig einen Energiekostenausgleich in Höhe von 150 Euro.

## — FÖRDERUNG FÜR HEIZKESSELTAUSCH WIRD ERHÖHT

Steht ein Heizkesseltausch an, so kann nun 2022 eine erhöhte Förderung beantragt werden. Gefördert wird der Ausstieg aus Öl- und Gasheizungen in Einfamilien- und Reihenhäusern, aber auch im mehrgeschoßigen Wohnbau. Außerdem soll der Einbau von E-Ladestationen und Photovoltaikanlagen erleichtert werden.

### NEUE BESTEUERUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN AB MÄRZ 2022

Kryptowährungen sollen künftig wie Aktien besteuert werden. Auf Einkünfte aus Bitcoin und Co. fällt somit ein Steuersatz von 27,5 Prozent an, unabhängig davon, wie lange die Assets gehalten wurden. In Kraft treten sollen die Neuerungen am 1. März 2022, die Anwendung erfolgt auf alle Kryptowährungen, die seit dem 28. Februar 2021 angeschafft wurden.

### WHATSAPP

Laut aktuellem Stand sollen einige neue Features kommen. So zum Beispiel auch für Sprachnachrichten. Wer künftig Sprachnachrichten aufnimmt, kann eine Pause-Taste drücken. Aktuell muss man in einem Stück einsprechen bzw. wird jede Denksekunde mitgeschickt.

Darüber hinaus will WhatsApp seine Datenschutzeinstellungen erweitern. Derzeit haben die User beim „Zuletzt online“ Status drei Auswahlmöglichkeiten. „Meine Kontakte“, „Jeder“ oder „Niemand“. Bestimmte Kontakte zum Auswählen war bislang nicht möglich. Doch damit dürfte bald Schluss sein. Es soll eine neue Wahlmöglichkeit hinzugefügt werden. Diese lautet „Meine Kontakte außer...“. Damit können die Nutzer bestimmte Kontakte von der Information ihres „Zuletzt-online“-Status ausschließen.

### ORF PROGRAMMENTGELT

Mit 1. Februar wird das ORF-Programmentgelt um 8 Prozent erhöht. Insgesamt müssen GIS-pflichtige Haushalte somit künftig 18,59 Euro pro Monat an Programmentgelt entrichten. Das Radioentgelt steigt um 27 Cent auf 4,97 Euro und das Fernsehentgelt um 1,01 Euro auf 13,62 Euro.

### NEUERUNGEN BEI AUSLANDSREISEN

In Frankreich soll es in einigen Regionen eine Winterreifenpflicht geben. Slowenien stellt von der Klebevignette auf eine digitale Vignette um und Spanien bzw. Belgien verschärft ihre Umweltzonen in mehreren Städten. Darüber hinaus plant Deutschland die Mitföhrpflicht von Masken im Verbandskasten. Ein genaues Datum steht hierfür jedoch noch nicht fest.

### NEUERUNG FÜR EINREISENDE

Reisende, die nach Österreich kommen, erhalten ab September 2022 keinen Stempel mehr im Pass. Dafür werden persönliche elektronische Dossiers für alle Reisenden erstellt, die auch die Erfassung und Verifizierung von biometrischen Daten, konkret Fingerabdrücken und Gesichtsbild, einschließen. Damit will die Behörde die zulässige Aufenthaltsdauer von Drittstaatsangehörigen exakt berechnen und überprüfen können. So sollen sogenannte „Overstayer“ leichter erkannt und anhand biometrischer Daten auch dann identifiziert werden können, wenn sie ihr Reisedokument verloren haben.

### BATTERIEVERORDNUNG

Ab 1. Jänner müssen ausländische Onlineshops und Versandhändler von Batterien einen entsprechenden Bevollmächtigten mit Sitz in Österreich einsetzen, um weiterhin Ihre Produkte rechtssicher in Österreich verkaufen zu dürfen.

## **CO2-BEPREISUNG**

Ab Mitte 2022 wird ein CO2-Preis eingeführt. Dieser soll zunächst 30 Euro pro Tonne CO2-Äquivalent betragen. Für besonders hart betroffene Unternehmen ist eine Härtefallregelung geplant.

## **E-REZEPT**

Das neue, fälschungssichere E-Rezept soll ab der ersten Jahreshälfte 2022 in der Ordination erstellt und im E-Card-System gespeichert werden. Mit einem QR-Code, der am Handy abrufbar sein soll, kann der Apotheker das E-Rezept auslesen und das gewünschte Medikament ausgeben. Sollte kein Handy vorhanden sein, kann das neue E-Rezept auch ausgedruckt werden.

## **INTEGRATIONSMASSNAHMEN**

Die verpflichtenden Werte- und Orientierungskurse des österreichischen Integrationsfonds werden von acht auf 24 Stunden ausgeweitet. Zusätzliche Schwerpunkte werden bei „Gesellschaftliche Integration“ und beim „Ehrenamt“ gesetzt.

## **LOHN- UND EINKOMMENSSTEUER**

Bei der Lohn- und Einkommenssteuer wird die zweite Tarifstufe (Einkommen zwischen 18.000 und 31.000 Euro) ab 1. Juli 2022 von 35 Prozent auf 30 Prozent gesenkt. Jahreseinkommen bis 11.000 Euro bleiben steuerfrei, bis 18.000 Euro bleibt der Steuersatz bei 20 Prozent. Geringverdienern und Unselbstständigen erhalten dadurch mittels Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag statt 400 Euro dann 650 Euro, Pensionisten 550 Euro statt 300 Euro.

## **PHYSIOTHERAPIE**

Physiotherapie wird in ganz Österreich auf Kassenkosten verfügbar sein. Der Tarif pro Behandlungsstunde wird mit 60 Euro für alle Physiotherapeuten mit eigener Praxis festgelegt.

## **DAS KOMMT IN DEN NÄCHSTEN JAHREN**

- Ein pauschalierter Agrardiesel wird eingeführt
- Energieautarke Bauernhöfe werden mit insgesamt 25 Millionen Euro gefördert.
- Es kommt zu einer regionalen Bepreisung von Lebensmitteln
- Befreiung der Eigenstromsteuer für erneuerbare Energie. Dadurch kommt es zu einer Entlastung von 190 Millionen Euro bis 2025
- Ab Juli 2023 wird die 3. Einkommensstufe von 42 auf 40 Prozent gesenkt.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro, statt bisher 800 Euro, können ab 2023 abgesetzt werden.



# CORONAHILFEN.

## CORONAHILFEN LAUFEN 2022 WEITER

Auch im heurigen Jahr werden viele schon aus der Corona-Krise bekannten Wirtschaftshilfen weiterlaufen. Den Unternehmen stehen der Härtefallfonds und der Ausfallsbonus bis März 2022 wieder zur Verfügung. Der Verlustersatz wurde ebenfalls bis März 2022 verlängert.

Die Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf Speisen, Getränke und Nächtigungen von 10 auf 5 Prozent ist hingegen mit Jahreswechsel ausgelaufen. Die Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben, die durch die Bewältigung der Corona-Krisensituation erfolgen, wurde rückwirkend von 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 verlängert. Im Jänner 2022 werden wie schon zuletzt keine Stundungszinsen bei Abgabestundungen verrechnet. Die Förderungen für Veranstalter und Kongresse für bis 30. Juni 2023 geplante Veranstaltungen werden verlängert.

## IMPFPFLICHT UND IMPFZERTIFIKAT IM ÜBERBLICK

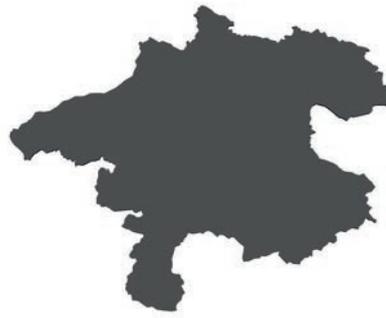
Die Impfpflicht wird in drei Phasen eingeführt. Als erstes gibt es eine Eingangsphase bis 15. März. Danach wird die Impfpflicht zum Kontrolldelikt bzw. gibt es ab 16. März entsprechende Kontrollen. Wird dann jemand angehalten, der nicht geimpft ist, muss ab diesem Zeitpunkt mit einer Anzeige und auch einer Strafe gerechnet werden. Der Strafraum reicht von 600 Euro bis zu 3.600 Euro.

Sollte es aus epidemiologischer Sicht notwendig sein, tritt später sogar eine dritte Phase in Kraft. Dabei bekommen Ungeimpfte einen Impftermin zugeordnet. Sollte dieser nicht eingehalten werden, wird automatisch eine Impfstrafverfügung ausgestellt. Die Impfpflicht gilt für Personen ab 18 Jahren (Ausgenommen: Schwangere, Personen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können sowie genesene Personen für 180 Tage).

Ab 1. Februar wird auch der gesetzliche Mindestabstand zwischen 2. und 3. Impfung von 120 Tagen auf 90 Tage reduziert. Die Empfehlung lautet allerdings weiterhin, die dritte Impfung frühestens vier Monate nach der zweiten Impfung und nicht früher zu machen. Weil sich ebenfalls die medizinischen Empfehlungen geändert haben, ändert sich ab 1. Februar auch die Gültigkeit der Impfzertifikate im Grünen Pass. Ab diesem Zeitpunkt ist das Impfzertifikat über die erste Impfserie (2 Impfungen oder Genesung plus 1 Impfung) nur noch 180 Tage gültig. Eine Ausnahme gibt es für Personen unter 18 Jahren. Deren Impfzertifikat über die erste Impfserie wird 210 Tage lang gültig sein. Das Impfzertifikat der Booster-Impfung (3 Impfungen oder Genesung plus 2 Impfungen) ist weiterhin 270 Tage gültig.

## RÜCKKEHR DER WOHNZIMMER-TESTS

Die Novelle zur Schutzmaßnahmen-Verordnung sieht die Rückkehr der Wohnzimmer-Tests vor. Damit werden selbst abgenommene Tests in 3G-Bereichen wieder anerkannt. Einzige Voraussetzung ist, dass sie von einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst sein müssen. Die Geltungsdauer liegt wie bei normalen Antigentests bei 24 Stunden.



# OÖ.SPEZIAL.

## — VERLÄNGERUNG MEISTERPRÄMIE

Die Meisterinnen und Meister sind bestens ausgebildete Fachkräfte und ein wichtiges Rückrad für die oberösterreichische Wirtschaft. Für alle Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher, die eine Meister- und Befähigungsprüfung positiv absolvieren, gibt es daher seit 2020 vom Land OÖ eine 1.000 Euro-Prämie. Damit soll sowohl die Leistung der Meisterinnen und Meister ausgedrückt werden, als auch die duale Ausbildung. Diese Prämie wird vom Land OÖ verlängert bzw. auch für 2022 gewährt.

## — WOHNBEIHILFE

Für den Bezug der höchstmöglichen Wohnbeihilfe haben sich die Einkommensgrenzen erhöht. Wird diese Obergrenze überschritten, ist die Bewilligung einer Wohnbeihilfe nicht mehr möglich.

Im Haushalt leben	Einkommensgrenze	Obergrenze	m <sup>2</sup>
1 Person	1.107,80 Euro	1.267,30 Euro	45
2 Personen	1.751,60 Euro	1.966,60 Euro	60
3 Personen	2.215,60 Euro	2.486,10 Euro	75
4 Personen	2.679,60 Euro	3.005,60 Euro	90
5 Personen	3.143,60 Euro	3.525,10 Euro	105

## — HEIZKOSTENZUSCHUSS

Für die Beheizung einer Wohnung wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt 2022 einmalig 175 Euro.

Als sozial bedürftig gelten all jene Personen, deren Haushaltseinkommen folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

Alleinstehende	950 Euro
Ehepaare/Lebensgemeinschaften	1.500 Euro
für jedes minderjährige Kind mit Familienbeihilfe	380 Euro
für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt	520 Euro
für jede weitere erwachsene Person im Haushalt	350 Euro
Freibetrag Lehrlingsentschädigung	232,49 Euro



# LANDWIRTSCHAFT.

## **KOMPENSATION DER CO2-BEPREISUNG VON DIESEL FÜR TRAKTOREN UND LANDTECHNIK**

Ab 2022 kommt eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung beginnend mit 30 Euro pro Tonne. Mit der Einführung einer Kompensation werden deshalb land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Kosten, die durch die Einführung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung entstehen, pauschal pro Hektar, abgegolten.

## **ENERGIEAUTARKE BAUERNHÖFE**

Künftig sollen mehr Strom für den Eigenbedarf aus gebäude- und betriebsintegrierten Photovoltaik-Anlagen samt Speichieranlagen bezogen werden. Dafür stehen bis 2025 jährlich 25 Millionen Euro bereit.

## **GUTSCHRIFT DER KRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGE**

Eine Gutschrift bei den KV-Beiträgen kommt allen Bäuerinnen und Bauern zugute, deren sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage maximal bei 2.900 Euro liegt.

## **ABSENKUNG DES FIKTIVEN AUSGEDINGES AUF 7,5 PROZENT**

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen für unsere bäuerlichen Pensionisten mit niedrigen Pensionen konnte eine weitere Absenkung des fiktiven Ausgedinges von 10 Prozent auf 7,5 Prozent durchgesetzt werden. Damit werden Bäuerinnen und Bauern mit den kleinsten Pensionen, die ein Leben lang hart gearbeitet haben, um acht Millionen Euro entlastet.

## **STÄRKUNG DER LANDWIRTE GEGENÜBER DEM HANDEL**

Österreichs bäuerliche Familienbetriebe geraten durch die Übermacht von Handelskonzernen und andere große Abnehmer zunehmend unter Druck. Ein wichtiger Schritt zur Verbesserung dieser Situation ist die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie gegen unfaire Geschäftspraktiken. Eine entsprechende Änderung des Wettbewerbs- und Nahversorgungsgesetzes wurde nun beschlossen. Mit Anfang 2022 traten die neuen Regeln in Kraft. Zudem wird im Landwirtschaftsministerium eine Ombudsstelle für heimische Bäuerinnen, Bauern, Verarbeiter und Produzenten eingerichtet, um einen einfachen Zugang zu schneller Hilfe gegen unlautere Praktiken zu ermöglichen. Ab 1. März 2022 wird die Ombudsstelle ihre Arbeit aufnehmen.

## **BIO**

Europaweit gilt ab sofort eine neue Verordnung für die Haltung von Tieren. So zum Beispiel strengere Einfuhrvorschriften und Haltungsbedingungen von Geflügel und Schweinen. Bei Pflanzen können neue Produkte bio-zertifiziert werden und für Aromen kommen strengere Vorschriften zur Anwendung.



# Oberösterreich.

Voll und ganz. Für Sie da.

Egal, ob Sie eine Gasheizung brauchen oder eine Photovoltaik-Anlage, ob Sie Fragen rund um **Strom, Gas oder Internet** haben: **Wir sind für Sie da.**

Mehr Infos auf [energieag.at/100prozent](https://energieag.at/100prozent)

\* Preisgarantie für Strom- und Erdgas-Standardprodukte (gültig auf den Energiepreis; von der Garantie ausgenommen sind Privat-/Gewerbestrom FLOAT) sowie Glasfaser-Internet für Privat- und Gewerbekunden unter der Marke Energie AG Vertrieb.



**ENERGIE AG**  
Oberösterreich

Wir denken an morgen

# Aktuelle Werte.2022

## ASVG

**Höchstbeitragsgrundlage** € 5.670,00  
für Sonderzahlungen € 11.340,00

**Geringfügigkeitsgrenze § 5 (2) ASVG**  
monatlich € 485,85

**E-Card Service-Entgelt** € 12,95

**Rezeptgebühr** € 6,65

**Rezeptgebühren-Befreiung** Grenzbeträge:  
für Alleinstehende netto € 1.030,49  
für Ehepaare netto € 1.625,91  
Erhöhungsbetrag pro Kind € 159,00

## Kostenanteil Heilbehelfe und Hilfsmittel

Heilbehelfe mind. € 37,80  
Sehbehelfe mind. € 113,40

## KINDERBETREUUNGSGELD

**Kinderbetreuungsgeld-Konto Pauschalsystem**  
Je nach Bezugsdauer tgl. € 14,53 – € 33,88

**Einkommensabhängig** max. 12 Monate (+ 2)  
80 % der Letzteinkünfte tgl. € 33,88 – € 66,00

Zuverdienst von jährl. € 7.600,- möglich

**Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld**  
für max. ein Jahr pro Tag € 6,06

## PENSION

**Pensionserhöhung** gestaffelt ab 1.1.2022  
bis 1.000 Euro 3,00 %  
1.000 Euro bis 1.300 Euro 3,00 % - 1,80 %  
über 1.300 Euro 1,80 %

## RICHTSÄTZE FÜR AUSGLEICHSZULAGE

**Alters- und Invaliditätspension**  
für Alleinstehende € 1.018,49  
aufgrund Erwerbstätigkeit € 1.141,83  
für Ehepaare € 1.606,77  
Erhöhungsbetrag pro Kind € 157,15

**Witwen-/Witwerpension** € 1.018,49

## Waisenpension

bis zum 24. Lebensjahr (Halbwaise) € 374,60  
bis zum 24. Lebensjahr (Vollwaise) € 562,48  
ab dem 24. Lebensjahr (Halbwaise) € 665,68  
ab dem 24. Lebensjahr (Vollwaise) € 1.0018,49

## Höchstbemessungsgrundlage

(auf Basis der „besten 34 Jahre“)  
ASVG, GSVG, BSVG € 4.658,77

## Bewertung der Kindererziehungszeiten

Beitragsgrundlage im Jahr 2022 für die  
Anrechnung auf das Pensionskonto mtl. € 2.027,75

## Nachkauf Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten

Geburtsjahrgänge vor 1955 mtl. € 3.025,16  
Geburtsjahrgänge ab 1955 mtl. € 1.292,76

## PFLEGE GELD

**Höhe des Pflegegeldes** (monatlich)  
Stufe 1 € 165,43  
Stufe 2 € 304,99  
Stufe 3 € 475,20  
Stufe 4 € 712,70  
Stufe 5 € 968,12  
Stufe 6 € 1.351,80  
Stufe 7 € 1.776,51

## KUR/REHA

### Zuzahlung pro Verpflegungstag

bei Bruttoeinkommen  
von € 1.030,49 bis € 1.611,87 € 9,09  
von € 1.611,87 bis € 2.193,26 € 15,58  
mehr als € 2.193,26 € 22,08

### Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen

Personen, mit monatl. Bruttoeinkommen unter  
€ 1.030,49